

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 4. März 1799.

I. Citationes Edictales.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß die freye Stette des Coloni Kriete zu Eisbergen wegen überhäufeter Schulden elocirt, der Betrag derselben ausgemittelt und die Zahlungsart festgesetzt werde: so werden hierdurch alle und jede, welche an denselben oder dessen Stette Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, auf Mittwoch den 10ten April d. J. Morgens 8 Uhr an hiesiges Amt zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit ihrer Forderungen durch sofort vorzulegende Schriften, oder auf andere rechtliche Art verabladet.

Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß nur so viel für richtig aufgenommen werde, als ihnen der Gemeinshadner einräumt, auch daß sie so lange, bis sämtliche sich gemeldete Gläubiger aus den Ueberschuß der Einkünfte der Stette nach einem abzufassenden Classification's Erkenntniß befriediget sind, zurück stehen müssen.

Sign. Hausberge den 1ten Febr. 1799.

Königl. Preuß Justizamt. Schrader.

Es stehen auf dem Vermögen der Eheleute Franz Carl Kulemann allhier folgende 2 Obligationes ingrossirt.

I. Für den Regiments-Feldscher Pavort de 16ten Apr. 1757. über 50 Rt. Brandenburg 4 ggr. Stücken a 6 prCent Zinsen und halbjähriger Loose, so mit Ankauf des dafür haftenden, von Conrad Stolte und dessen Frau Wilhelmine Charlotte geborne Haacken acquirirten 1 Acker, der auf dem

städtischen, zwischen Conrad Bliffmann und Friedr. Wilhelm Quisse belegen und mit 3 Hbr. Hafer ans Obleatum Crucis, auch zum Theil mit dem Zehnten ans Amt onerirt ist, von den Eheleuten Kulemann übernommen worden.

2. Für dem Hrn. Amtmann Möller de 3ten März 1773. über 100 Rt Gold gegen 5 prCent Zinsen und halbjährige Loose, so am 24ten März 1773. an den Regiments-Feldscher Pavort cedirt, den 25ten März 1773. ingrossirt und wofür die halbe Holzweide am Hdckrigen Felde bey Herrn Lindemann belegen, gesetzt ist.

Da nun die Erbin des Regiments-Feldscher Pavort Senatorin Briest dieserhalb keinen Anspruch zu haben und die Documente nicht zu besitzen, angegeben, die Eheleute Kulemann aber behaupten, daß diese Posten bezahlt seyn, indessen die zur Löschung erforderlichen Original-Documente nicht herbey schaffen können, noch wissen wollen wo sie sind, mithin um ein öffentliches Aufgebot Behuef zu bewirkender Mortification gebeten: So werden hiemit alle und jede, welche obige Documente besitzen und daraus als Erben, Cessionarien oder sonst einigen Anspruch machen, aufgefordert, solches binnen 3 Monat und längstens in Termino den 10ten Mai an hiesiger Amtsstube zu produciren, ihre Ansprüche daran gehdrig nachzuweisen, und sonst zu erwarten, daß sie damit durch ein Erkenntniß präcludirt, die Obligationen

für mortificirt erklärt und deren Pöschung verfügt werde.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation bey dem hiesigen Amte und Minder Magistrat angeschlagen und einmal den Lippstädter Zeitungen, dem Minder Intelligenzblatt aber 3 mal inserirt.

Sign. Petershagen den 1ten Febr. 1799.
Königl. Preuß. Justizamt. Becker.

Da nach Ausweise der Verhandlungen den Nachlaß des am 2ten Februarii 1795 verstorbenen Organisten und Structuarii an Hochfürstl. Abteyllicher Münster Kirche hieselbst Ernst August Schröder, es ungewiß bleibt, ob derselbe zur Befriedigung der daran Anspruch machenden Gläubiger auslangend seyn wird, so ist der Liquidations-Prozeß über gedachten Nachlaß eröffnet worden. In Gemäßheit dessen werden hiemit die Unbekannten Gläubiger des verstorbenen Organisten und Structuarii Schröder vorgeladen ihre an diesen Nachlaß habende Forderungen binnen 3 Monaten und längstens in dem zur Liquidation und Verifikation auf den 8ten Apr. l. J. bey Hochfürstl. Abteyl. Canzley angeetzten Termin anzugeben, unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldende Gläubiger nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger noch übrig bleiben möchte.

Fürstl. Abteyl Herford d. 8t. Decbr. 1798.
Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.
Hartog. Lütgert.

Nachdem sich aus den verhandelten Acten wegen des Nachlasses des am 8ten August 1794 verstorbenen Prediger und Pater am hiesigen Fraterhause Johann Friderich Grothaus ergeben, daß derselbe zu Befriedigung aller daran Anspruch machenden Gläubiger unzulänglich, so ist über gedachten Nachlaß der Concurß eröffnet worden. Es werden dem zufolge die unbekanntes Creditores des gedachten Paters Grothaus hiemit öffentlich vorgeladen, ih-

re an denselben habende Forderungen ex quocunque capite innerhalb drey Monaten, und längstens in dem auf den 15ten April l. J. bey hiesiger Abteyl. Canzley bezielten Termino zu liquidiren, und mit den erforderlichen Beweismitteln zu unterstützen, unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen und Forderungen von der Masse abgewiesen, und selbigen wider die übrigen sich gemeldeten Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Fürstl. Abteyl Herford den 8ten Decbr. 1798.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.
Hartog. Lütgert.

Amte Schilbesche. Es erfordert die Nothwendigkeit, daß alle diejenigen, welche an den Königl. Eigenbehörigen Colonus Höner zu Eßen in der Bauerschaft Schilbesche No. 7. außer Gutsherrlich consentirten Capitalien, aus irgend einem Grunde Forderung haben in dem Termino den 13ten April d. J. ihre Ansprüche angeben und klar stellen; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Forderungen, bey der zu regulierenden terminlichen Zahlung, den sich meldenden Creditoren nachgesetzt werden.
v. Sobbe.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des weiland Cammerherrn Otto Matthias von Merode zu Sundermühlen werden alle, welche an die von letzterem nachgelassene und im hiesigen Hochstifte belegene Güter Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verabladet, um entweder auf Sonnabend den 9ten künftigen Monats März oder auf Sonnabend den 22ten desselben Monats oder endlich auf Sonnabend den 6ten April bey hiesiger Hochfürstl. Canzley ihre Forderungen anzugeben und sofern diese in Zinsen tragenden Capitalien bestehen, zugleich die Summe der rückständigen Zinsen

samt dem Alter der Forderungen und der Ursache, woher dieselbe rühren, und woraus ein Verzug vor andern Ansprüchen zu behaupten stehe, anzuzeigen auch dieses durch Vorlegung der in Händen habenden Beweismittel zu rechtfertigen. Da auch die Anzeige geschehen, daß der verstorbene Cammerherr von Merode nach angelegtem General-Arreste und von uns erlassenen Veräußerungs-Verbote, Gelegenheit gefunden, das Guth Sundermühlen für die Summe von Ein Hundert und Fünf und Achtzig tausend Reichsthaler in Golde vortheilhaft zu verkaufen: so hat sofort ein jeder Gläubiger sich wegen Genehmigung dieses Verkaufes bey der Angabe seiner Forderung zu erklären und des Endes einen Anwalt zu den Acten zu bestellen oder zu gewärtigen, daß jemand von Amts wegen für ihn gesetzt werden solle. Zugleich wird auch die Wittwe von Merode geborne von Elverfeld hierdurch verabladet, um an den vorgenannten dreyen Tagen zu erscheinen und sich über die Richtigkeit der angegebenen Forderungen zu erklären: da indessen das bereits vorhin an den Cammerer von Merode wegen Veräußerung und Verpfändung seiner Güther erlassene Verboth hiezumit erneuert, auch allen, die ihm oder dessen Erben etwas schuldig sind, dessen Abtrag bey Strafe doppelter Zahlung untersagt wird.

Decretum in Consilio Dsnabrück den 19. Febr. 1799.

(L. S.)

Hochfürstl. Dsnabrückische zur Land- und Justiz-Canzley verordnete Director und Rätthe.

Lodtmann. Dyckhoff.

Das Königl. und Adliche Gesamt-Gericht zu Crenmer bey Berlin ladet hierdurch binnen 9 Monaten und spätestens bis zum 5ten Juni 1799 vor:

I.) Den seit 1782. verschollenen barbieregesellen Gotfried Wilhelm Mohrlack, oder dessen Erben zur Legitimation zu dem für

ihn im gerichtlichen Deposito befindlichen väterlichen und mütterlichen Vermögen von 260 Rthlr., und zu dessen Empfang, unter der Verwarnung, daß er widrigenfalls für todt erklärt, und das Vermögen den hiesigen Geschwistern zuerkannt und ausgezahlt werden wird.

2.) Des zu Heyde im Holsteinschen verstorbenen Schumacher Joachim Christian Kammacher einzigen Sohn, Joachim Friedrich, angeblich im Dsnabrückischen lebend oder dessen Erben, zur Erklärung, ob er an dem seit 1763. auf der Großmutter, Witwe Kammacher gebornen Schubert Namen im Hypothequen-Buche eingetragenen, bey der Landwehre alhier belegenen, nach deren Tode von seinem Vater angeblich dessen hiesigen Bruder überlassenen, und von dem letztern nunmehr auf den Sohn Reuter Kammacher vererbten kleinen Garten, oder an dem für seinen Vater seit 1763. darauf eingetragenen, angeblich zum Theil ihm selbst ausgezahlten, zum Theil aber von dem Vater dem hiesigen Bruder erlassenen Kapital von 50 Rthlr. annoch rechtliche Ansprüche zu haben vermeine, widrigenfalls er, oder seine Erben damit werden abgewiesen und die Berichtigung des Hypothequen-Buchs nach dem Antrage der Extrahenten verfügt werden wird.

II. Proclama.

Die Fürstlich-Abteylich-Herfordsche Canzley macht durch dieses Proclama bekannt, daß der Königlich-Großbritannische und Churfürstlich-Braunschweigisch-Lüneburgische General-Feldmarschall Heinrich Wilhelm von Freytag von der Fürstlichen Abtey Herford folgende Bauern-Höfe zu Lehn getragen hat, als einen Hof zu Landesbergen, welchen Hans Hermann Dormann bewohnt, die Halbscheid des Erbes Estorf, welches Heinrich Julius Lonsing unter hat, und den vierten Theil des Erbes zu Estorf, welches Leo Keesemann besitzt, und damit zuletzt am 27sten Febr. 1766 belehnet worden.

Nach den eingegangenen Nachrichten ist gedachter Feldmarschall von Freytag im Januario dieses Jahres ohne männliche Descendenten mit Tode abgegangen, und dessen Lehn auf seine nächsten Lehnvettern und Agnaten devolviret worden. Diese sollen seines Waters Brüder Ernst August v. Freytag Sohn Heinrich v. Freytag und dessen Söhne seyn, welche sich im Holländischen niedergelassen haben. Da der Aufenthalt derselben unbekannt ist, so werden gedachter Heinrich v. Freytag welcher im Jahre 1713 geboren seyn soll, und falls dieser nicht mehr am Leben, dessen eheliche männliche Descendenten, falls aber auch dergleichen nicht vorhanden wären, alle diejenigen unbekanntten Agnaten, welche zur Linie des verstorbenen Feldmarschall v. Freytag gehören, und mit demselben einen gemeinschaftlichen Stamm-Water gehabt haben, und falls auch dergleichen nicht mehr vorhanden wären, die zur zweiten v. Freytagschen Linie gehörenden von dem Heinrich v. Freytag abstammenden nächsten Agnaten des verstorbenen Feldmarschall von Freytag durch dieses Proclama, welches den Mindenschen Intelligenz Blättern, der Lippstädter, Hamburger neuen und Weselschen teutschen Zeitungen, den Courier du Bas Rhin und den Hannoverschen Intelligenz Blättern sechs mal von Monat zu Monat eingerückt werden, aufgefordert, ihre Lehns-Ansprüche und Successions-Rechte in das von dem Feldmarschall Heinrich Wilhelm von Freytag hinterlassene Lehn in Termino den 24sten Juny 1799 auf der Fürstlich-Abteyl. Canzley hieselbst gebührend anzugeben und glaubhaft nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die sich nicht meldenden Agnaten des Feldmarschall v. Freytag mit ihren etwaigen Lehns-Ansprüchen und Successions-Rechten in das quaestion: Lehn durch ein abfassendes Präclussions-Urtheil abgewiesen, und ihnen darin ein ewiges Stillschweigen auferlegt, von denen sich

meldenden aber, das Lehn demjenigen gegen gebührende Muthung und erga præstationem præstanderum conferirt werden soll, der sich dazu Gesesmäsig legitimiren wird. Denen sich etwa meldenden zur zweiten v. Freytagschen Linie gehörenden und von dem Heinrich v. Freytag abstammenden nächsten Agnaten des Feldmarschalls Heinrich Wilhelm v. Freytag lieget aber ob in dem obigen Termin rechtlich nachzuweisen, daß sie mit demselben einen gemeinschaftlichen Stamm-Water gehabt, und letzterer schon das Lehn besessen, womit der Feldmarschall v. Freytag zuletzt am 27ten Febr. 1766 investiret worden.

Urkundlich ist dieses Proclama mit dem Abteyl. Canzley-Inselgel bedruckt worden.

Gegeben Fürstliche Abtey Herford den 24ten Nov. 1798.

Fürstlich Abteyl. Herfordsche Canzley
Hartog. Lütgert.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen der hiesigen Bürger und Brüder Gabriel und Gottlieb Höfft soll das ihnen gemeinschaftlich zugehörige Haus No 141 im Scharn gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Das Haus ist mit gewöhnlichen Bürgerlichen Lasten und einer jährlichen Abgabe von 12 Mgr. Kirchengeld beschweret, und enthält einen großen Saal eine Stube zwey Kammern zwey große Boden und kann darin eine Brantweinh enneren bequem angelegt werden, auch ist bey demselben ein Hofraum und in demselben einen Brunnen befindlich. Ferner gehört dazu die Hude von vier Rüben auf dem Rulthorschen Bruche No. 242. 4 Morgen 108 □ Ruthen Rheinländisch oder 6 Minder Morgen groß, welche mit bekannten Hude-Lasten beschweret ist.

Da nun zur Subhastation dieses Hauses Terminus auf den 16ten März dieses Jahres beziehet ist, so werden qualificierte Kauflustige eingeladen sich an diesem Tage morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause

einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, indem kein Nachgeboth weiter angenommen werden wird.

Minden am Stadtgericht den 21ten Febr. 1799.

Aschoff.

Es soll in Termino den 20sten Aprill c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr allhier auf dem Rathhause eine von den verstorbenen Registratur Assistenten Horckel hinterlassene, auf den sogenannten Jungfernen-Kirchhofe bey Martini-Kirche in der 3ten Reihe sub No. 4. belegene, mit einem großen Leichen-Stein versehene, und zu 10 Rthlr. taxirte Begräbniß-Stelle meistbietend verkauft werden.

Die Liebhaber werden daher eingeladen, sich zu der bestimmten Zeit zu melden, und können den Befinden nach auf das höchste Geboth, nach erfolgter Genehmigung Hochpreisslicher Regierung den Zuschlag gewärtigen.

Minden den 22sten Febr. 1799.

Magistrat allhier

Schmidts. Meitebusch.

Die Wittwe Möhlmann sub Nr. 31. allhier will sich mit ihren Kindern in Absicht des bisher mit ihnen gemeinschaftlich besessenen Vermögens aus einander setzen und hat daher darauf angetragen, ihr sämtliches Mo- und Immobilien-Vermögen meistbietend zu verkaufen, die zu concurrenden Gläubiger davon zu befriedigen und den Ueberschuß sodann zwischen ihr und ihren Kindern zu theilen.

Diesem zufolge werden zuvörderst alle diejenigen, welche an gedachter Wittwe Möhlmann und deren Vermögen oder an deren hernach zu benennenden Grundstücke aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben hiedurch aufgefordert, solche in Termino den 22ten Apr. 1799. persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte vor hiesigem Amtsgerichte anzugeben und ihre

darüber in Händen habenden schriftlichen Documente beyzubringen oder auf andere gesetzliche Art ihre Ansprüche zu beglaubigen.

Diejenigen, welche sich solchergestalt in diesem Termine nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen gegen die sich angebenden Creditoren nicht mehr gehöret, sondern damit von der vorhandenen Masse abgewiesen werden.

Ferner sollen folgende Grundstücke der gedachten Wittwe Möhlmanns, als

1. das bürgerliche Wohnhaus sub Nr. 31. auf hiesiger Altstadt nebst dahinter belegenen 2 alten Ställen, den kleinen Obstgarten und Brunnen, welches zusammen auf 334 Rthlr. 8 ggr. taxirt.

2. 4 Morgen Land im Höckrigen Felde zwischen Lohmeier und Kindermann belegen so mit 12 Hbten Zinsgerste an dem Hrn. v. Dheimb belastet, geschätzt zu 480 Rtl.

3. 1 Morgen in der Masch zwischen Gustav Meele und Schramme zu Westersfeld, worauf 2 Hbten v. Dankelmannsche Zinsgerste haftet, ästimirt zu 120 Rthlr.

4. 1 Morgen daselbst zwischen Lange und Wiedemann mit 4 Hbten Hafer von Dankelmannschen Zins vnerirt zu 127 Rtl. angeschlagen.

5. 1 Morgen in der Masch zwischen dem Hrn. Lindemann und Gabriel Rolle, worvon jährlich 3 Hbten Gerste und alle 4 Jahr Weinkauf ans Amt Stolzenau zu entrichten, taxirt zu 80 Rtl.

6. ein Kamp auf der Lannige bey Daniel Knoop und Mählemmeister Knoop belegen, etwa 2 Morgen groß, wovon jährlich 2 Rt. 14 ggr. 1 Pf. Domainen ans hiesige Amt zu bezahlen, gewürdigt auf 140 Rtl.

7. ein Drittel vor dem Kamp bey der Ziegeley belegen, mit 3 ggr. Wachszins an hiesiges Amt belastet, zu 110 Rtl. geschätzt.

8. ein Garten vorm Thore bey des Schiffers Katert seinen belegen nebst der dazu gehörigen Hecke, taxirt zu 144 Rtl.

9. 1 Mannsstand in hiesiger Kirche auf der Priechen unter der Orgel zu 5 Rthl. und
 10. 1 Frauensstand unten in der Kirche zu 4 Rthl. 12 ggr. taxirt
 in Termino den 27ten Apr. 1799. öffentlich meistbietend auf hiesiger Gerichtsstube Morgens 9 Uhr verkauft werden.

Kauflustige werden daher hiedurch ebenfalls aufgefordert, sodann ihr Geboth zu eröffnen wo dann der Bestbietende den Zuschlag nach Befinden zu gewärtigen hat.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation und resp. Subhastations-Patent zu Minden am Rathhause und an hiesiger Amtsstube affigirt, 4 mal in den Mindenschen Intelligenzblättern und 2 mal in den Lippstädter Zeitungen, auch per Publicanda zu Petershagen und Osnabrück gehörig bekannt gemacht werden.

Sign. Petershagen den 5ten Dec. 1798.
 Königl. Preuß. Justizamts.
 Becker. Bdcker.

Auf den Antrag des Herrn Vorstehers Weber, sollen nachbenannte zu dem Weberschen Nachlaß gehörende, in hiesiger städtischen Feldmark belegene Grundbesitzungen, als

1. Ein ohnweit dem Kesselbrink belegener mit einem Lusthause versehener und mit einer lebendigen Hecke umgebener, auch mit verschiedenen Fruchtbäumen besetzter Garten 2 Scheffel $3\frac{1}{2}$ Becher haltend und taxirt zu 1800 Rthlr.

2. Eine an der Nordseite vorstehenden Gartens belegene, mit einer verschloßnen Thür versehene, und mit lebendigen Hecken umgebene Wiese, 1 Spint groß, und abgeschätzt zu 120 Rthlr.

3. Ein Kamp im Altstädter Felde, am Bürgerwege hinter der dritten Gartenstraße gelegen, so mit einer Einfarthsthür versehen 4 Scheffel 1 Spint 1 Becher groß, und zu 500 Rthlr. abgeschätzt ist.

4. Eine an der Ost- und Südseite vorgegedachten Grundstücks belegene, und mit demselben eingehägte Wiese 3 Scheffel 3

Spint $1\frac{1}{2}$ Becher haltend und taxirt zu 1500 Rthlr.

5. Ein an der Südseite der vorgegedachten Straße und an der Ostseite des Bürgerweges belegener Garten 2 Spint 2 Becher haltend und taxirt zu 250 Rthlr.

6. Ein dem vorigen nach Osten hin belegener Garten 2 Spint 2 Becher groß und zu 250 Rthlr. taxirt, so mit einer Morgenkorns-Abgabe von 3 ggr. beschwert ist.

7. Ein gleichfalls Ostwärts daran stossender Garten 2 Spint groß und zu 200 Rthlr. taxirt.

8. Noch ein an der Ostseite des vorigen belegener, und Westwärts an den vorerwähnten Kamp stossender Garten 2 Spint $2\frac{1}{2}$ Becher haltend und zu 260 Rthlr. abgeschätzt.

9. Ein gleichfalls an der Westseite des vorgegedachten Kampes belegener, und Südwärts an den Bertelsmannschen Kamp gränzender Garten 2 Spint 2 Becher haltend, taxirt zu 250 Rthlr.

10. Ein Westwärts des vorigen belegener und 2 Spint haltender Garten abgeschätzt zu 200 Rthlr.

11. Ein an der Südseite des Bertelsmannschen Kampes und an der Ostseite des Bürgerweges belegener Garten, so 1 Spint 3 Becher hält, und zu 175 Rthlr. ästimirt ist in Termino den 18ten März d. J. am Rathhause, Morgens 11 Uhr, freiwillig doch unter gerichtlicher Direction öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kaufstehhaber werden demnach eingeladen sich in besagter Tagesfahrt einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden, dem Befinden nach, der Zuschlag ertheilt werde.

Vielefeld im Stadtgericht den 4. Febr. 1799. Consbruch. Buddeus.

Da über den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Kochs, der erbenschaftliche liquidations Prozeß nach Vorschrift der Gerichtsordnung part. 1. Tit. 51. §. 58. eröffnet, und Terminus zum öffentlichen Ver-

Kauf des zur Kochschen Masse gehörigen, in der kleinen, von der Ritterstraße nach dem hinter der Mauer belegenen Gänsemarkte, führenden Straße, unter der No. 372 belegenen, und zu 110 Rthlr. abgeschätzten Hauses, auf den 22ten April d. J. angesetzt worden; so werden Kaufliebhaber eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und hat der Bestbietende zu erwarten, daß demselben, dem Befinden nach der Zuschlag erteilt werde.

Zugleich werden alle unbekannte erb-schaftliche Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf die besagte Tagesfahrt, unter der Verwarnung edictaliter verabladet:

Daß die Ausbleibenden, wenn die Masse zureicht, nur an das, was nach Befriedigung aller sich gemeldeten Gläubiger übrig bleiben wird, verwiesen in entgegen gesetzten Fall aber denenselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie gänzlich präcludirt werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtiges Subhastations patent und Edictal-Citation unter gerichtl. Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und zu Herford affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen 3 mahl inserirt worden.

Sign. Bielefeld den 18ten Jan. 1799.
Consbruch. Buddeus.

IV. Sachen zu verpachten.

Ein am Stückenberge bey der Stette des Reuwendner Siecker belegenes städtisches Landwehr-Stück vom sogenannten Ziegensteg bis an die Wache an des Coloni Wothoischen Banners Lande, soll in Termino den 13ten künftigen Monats meistbietend vererbpachtet werden.

Es werden daher diejenigen, welche dieses Grundstück in der angegebenen qualität zur Bebauung oder auf andere Art zu besitzen Lust haben, eingeladen, sich besagten Tages Morgens 11 Uhr auf den

Rathhause einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß dem Annehmlichstbietenden die Erbpacht, jedoch unter Vorbehalt zuvor einzuholenden höchsten Approbation überlassen werde.

Sign. Herford den 22sten Febr. 1799.
Magistrat daselbst.

V. Oeffentlicher Verding.

Die Reperatur des hiesigen Rathhauses deren Kosten sich beinahe auf 500 Rthl. belaufen soll an den Mindestfordernden öffentlich verdingen werden.

Unternehmungslustige haben sich daher in Termino den 16ten künftigen Monats Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und zu erwarten, daß mit den Wenigstfordernden jedoch unter Vorbehalt höchster Approbation, abgeschlossen werde.

Der Kosten Anschlag kann jederzeit bei dem Hrn. Bürgermeister Menze eingesehen werden.

Sign. Herford den 21sten Febr. 1799.
Magistrat daselbst

Diederichs. Menze. Hardemann.

VI. Avertissements.

Diejenigen Personen welche zu der vom Hr. Lieutenant v. Derken angefangenen und von mir fortgesetzten, für den mit seinem Kinde aus dem Wasser geretteten Marquetender Eckarts hauptsächlich bestimmten Collecte, beygetragen haben, mache ich hiemit bekannt, daß die eingekommenen 49 Rthl. 9 gGr. auf folgende Art verwendet worden sind.

Eckart hat erhalten 43 Rthl. Der Musquetier Teuteberg von der Leib-Compagnie des hiesigen Regiments, der sich mit Lebens-Gefahr die Brücke herunter gelassen und beyde, Vater und Kind aus dem Wasser rettete — 3 Rthl. Der Musquetier Eithof vom Hrn. Major von Dertel Compagnie, der den Verunglückten zuerst mit einer Stange zu Hülfe kam — 2 Rthl. Dem Musquetier Zirke vom Hrn.

Hauptmann v. Wagenschütz Compagnie, der nebst dem Hrn. Lieut. von Strubberg Teuteberg beym Rack festhielten — 1 Rt.

Die noch übrigen 9 gGr. werden einem von diesen noch zugestellt werden, im fall sich nicht noch einer findet der hierbey behülflich gewesen ist.

v. LeCoq.

Eine gute Gelegenheit, für zwey einzelne Herren, oder für eine kleine Familie, ist vom Anfange des Aprill an, zu vermietzen. Nähere Nachricht giebt der Herr Mäckler Meyer.

By dem Schutzjuden Simon Manganuß in Rahden, ist eine kleine Parthie, Rind- Pferde- Kalb- und Schaaflleder vorröthig. Kauflustige können sich in 14 Tagen melden.

Rahden den 25ten Febr. 1799.

Der seit einigen Jahren, ohne seinen Aufenthalt anzuzeigen, abwesende Christian Diedrich Vogeler, der Setzer und Buchdruckerkunst beflissene, wird ersuchet, zum Wohl seiner Selbst als seiner Geschwister, seinen Aufenthalt auf der Mindenschen Druckerrey anzuzeigen, und wenn möglich mit ehesten dahin zurück zu kommen. Die dessen Aufenthalt wissen, werden dabey ersuchet, dem Christian Diedrich Vogeler, zu der Zurückreise, nach Minden zu ermuntern.

Der Kupfer und Kesselhandel im hiesigen Lande ist bisher meistbietend verpachtet gewesen und dieser Ursache ist es zuzuschreiben, daß es bis jetzt an einigen geschickten Kupferschmiedten in den Städten Bückeburg und Stadthagen ermangelt hat.

Da man nun gewillet ist, die Verpachtung dieses Handels künftig hin nicht mehr statt finden zu lassen, sondern derselben vielmehr denjenigen Kupferschmiedten, welche sich in den Städten Bückeburg und Stadthagen niederlassen wollen, ohne einige Abgabe davon zu entrichten, ganz frey zu geben, woben übrigens allen sonstigen auswärtigen herumziehenden Kesselhändlern und Altflückern der Absatz und die Arbeit untersagt bleiben soll; so wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht, damit auswärtige des Handwerks wohlverständige und mit hinlänglichen Vermögen versehene Kupferschmiede bey hiesiger Gräfliche vormundschaftlicher Rentcammer sich melden und nach geschener Bescheinigung ihrer Geschicklichkeit und eines hinlänglichen Vermögens, wegen der Aufnahme das weitere gewärtigen mögen. Daß dergleichen Professionisten im hiesigen Lande einen reichlichen Nahrungserwerb finden werden, ist um so mehr zu erwarten, da denselben der Verlag des ganzen Landes mit verarbeiteter kupferner und messingener Waare, desgleichen die Altflückerey mit Ausschluß aller fremden verarbeiteten Kupferwaare ganz frey gegeben wird, und da überdem eine große Herrschaftliche Branntweinbrennerey, desgleichen mehrere kleinere privat-Branntweinbrennereyen im Lande und auch in der Nachbarschaft vorhanden sind, welche den Kupferschmiedten viele Arbeit gewähren werden.

Bückeburg im Febr. 1799.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer vormundschaftlicher Rentcammer.